



ERGÄNZUNGSERKLÄRUNG DES GARANTIESTELLERS ZUR AVALGARANTIE

Euler Hermes Aktiengesellschaft
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

oder per Fax: +49 (0) 40 / 88 34 - 95 68

Firma des Garantiestellers
(vollständige Bezeichnung)

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Fax

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl und Ort

Land

Kontoverbindung für evtl. Entgelterstattungen

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Referenz

Garantiesteller-Nr. DN (falls bekannt)

Exporteur

Deckungsnehmer-Nr. DN (falls bekannt)

FA-Nr. (falls bekannt)

Land/AK-Nr. (falls bekannt)

Angaben zu der/den Vertragsgarantie(n):

	<u>Bietungs-</u> <u>garantie</u>	<u>Anzahlungs-</u> <u>garantie</u>	<u>Liefer-/</u> <u>Leistungsgarantie</u>	<u>Gewährleistungs-</u> <u>garantie</u>
Vertragsgarantieart	_____	_____	_____	_____
Vertragsgarantie-Nr.	_____	_____	_____	_____
Herauslegung am (TT/MM/JJJJ) ¹	_____	_____	_____	_____
Befristung bis (TT/MM/JJJJ)	_____	_____	_____	_____
Vertragsgarantiebetrag ²	_____	_____	_____	_____
Avalprämie/-provision in %	_____	_____	_____	_____
Währung ³	_____	_____	_____	_____
Avalprämie/-provision des Garantiestellers (einschl. Bundesanteil) bis 31.12. ⁴ (voraussichtlicher Betrag)	_____	_____	_____	_____
Avalgarantiequote Bund in % (maximal 80%)	_____	_____	_____	_____
Isolierte Sicherheiten	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

¹ Sofern die jeweilige Vertragsgarantie noch nicht herausgelegt wurde, ist hier der voraussichtliche Zeitpunkt des Herauslegens anzugeben.

² Bei Anzahlungsgarantien sind Kapital- und ein ggf. abzusichernder Zinsbetrag bitte getrennt auszuweisen.

³ Sofern die Avalprämie/-provision nicht in EUR erhoben wird, ist hier die Währung anzugeben, in der die Avalprämie/-provision vereinnahmt wird.

⁴ 31.12. des laufenden Kalenderjahres bzw. Ende der Befristung der Garantie. Liegt der Beginn des Zeitraumes für die erste Prämienberechnung im vierten Quartal des Kalenderjahres, endet der maßgebliche Zeitpunkt für die Prämienberechnung erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres bzw. mit Ablauf der Befristung der Garantie im folgenden Kalenderjahr.

Wir verpflichten uns, den Bund wie im Folgenden beschrieben an der von uns dem Exporteur in Rechnung gestellten Avalprämie/-provision zu beteiligen:

- Der Bund stellt uns seinen Anteil an der Avalprämie/-provision mit Übernahme der Avalgarantie(n) sowie zu Beginn eines jeden darauffolgenden Kalenderjahres, in dem der Bund aus einer Avalgarantie haftet, vorläufig in Rechnung. Grundlage der Rechnungslegung durch den Bund sind insbesondere die von uns in dieser Ergänzungserklärung sowie den jährlichen Abrechnungen und Statusberichten gemachten Angaben. Am Anfang des jeweils darauf folgenden Jahres nimmt der Bund eine genaue endgültige Abrechnung auf der Basis der tatsächlich von uns gegenüber dem Exporteur abgerechneten Avalprämien/-provisionen vor. Im Einzelnen:

a. Vorläufige Prämienabrechnung

Wir werden jeweils eine detaillierte Berechnung der von uns gegenüber dem Exporteur für die Abrechnungsperioden voraussichtlich zu erhebenden Avalprämie/-provision (im Folgenden „Prämienindikation“) erstellen und dem Bund erstmals zusammen mit der vorliegenden Erklärung übermitteln.

Erste Abrechnungsperiode

Der für die erste Prämienindikation maßgebliche Zeitraum beginnt mit Abgabe dieser Ergänzungserklärung, sofern die zugrundeliegende Vertragsgarantie zu diesem Zeitpunkt bereits herausgelegt worden ist. Im Übrigen beginnt der Zeitraum mit der voraussichtlichen Herauslegung der jeweiligen Vertragsgarantie. Der Zeitraum endet grundsätzlich mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Ist die Garantie kürzer befristet, endet der Zeitraum mit Ablauf der Befristung. Liegt der Beginn des Zeitraumes für die Prämienberechnung im vierten Quartal des Kalenderjahres, endet der maßgebliche Zeitpunkt erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres bzw. mit Ablauf der Befristung der Garantie im folgenden Kalenderjahr.

Auf dieser Grundlage erfolgt die (vorläufige) erste Rechnungslegung durch den Bund für den Zeitraum ab dem Beginn der (voraussichtlichen) Haftung des Bundes aus der Avalgarantie (im Folgenden „Erstprämie“).

Folgende Abrechnungsperioden

Bis zum 31. Januar eines darauf folgenden Jahres übersenden wir dem Bund die Prämienindikation für das jeweilige Folgejahr, dessen Berechnungszeitraum jeweils mit dem 01. Januar beginnt und reichen einen Bericht zum aktuellen Umfang und zur aktuell geplanten Laufzeit der einzelnen Vertragsgarantien ein („Statusbericht“). Auf dieser Grundlage stellt der Bund uns die Prämie für das Folgejahr (im Folgenden „Folgeprämie“) vorläufig in Rechnung. Der Zeitraum endet grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Ist die Garantie kürzer befristet, endet der Zeitraum mit Ablauf der Befristung. Dieser Vorgang wiederholt sich bis zum Ende der Haftung des Garantiestellers aus der jeweiligen Vertragsgarantie.

b. Endgültige Prämienabrechnung

Bis zum 31. Januar eines auf die erste sowie – soweit einschlägig – auf die folgenden Abrechnungsperiode(n) folgenden Jahres übersenden wir dem Bund eine Kopie/Kopien der Rechnung(en), mit der/denen dem Exporteur für die jeweilige vorangegangene Abrechnungsperiode die tatsächlichen Avalprämien/-provisionen in Rechnung gestellt wurden und benennen sonstige ihm in Rechnung gestellte Kosten. Auf dieser Grundlage rechnet der Bund die Erstprämie sowie die etwaigen Folgeprämien – soweit erforderlich – entsprechend dem tatsächlichen Risikoverlauf und der tatsächlichen Höhe der herausgelegten Vertragsgarantie erneut und endgültig ab. Durch die endgültige Abrechnung werden auch etwaige Erhöhungen der Avalprämie/-provision für betragsmäßige Erhöhungen einer Vertragsgarantie umfasst. Dieser Vorgang wiederholt sich bis zum Ende der Haftung des Garantiestellers aus der jeweiligen Vertragsgarantie.

Etwaige Überzahlungen werden mit dem nächsten Vorausentgelt verrechnet bzw. dem Garantiesteller erstattet.

Kommen wir unserer Pflicht zur Übersendung der Rechnungskopien und der Prämienindikation für ein Folgejahr nicht bis zum 31. Januar eines jeden Jahres nach, erfolgt die Berechnung der vorläufigen Folgeprämien aufgrund der Prämienindikation des vorangehenden Jahres bzw. aufgrund sachgerechter Schätzung durch den Bund. Eine endgültige Abrechnung von Erst- bzw. Folgeprämie ist dann erst wieder im darauf folgenden Jahr möglich, soweit die Haftung aus der Vertragsgarantie nicht vorher endet.

Eine unterjährige Anpassung von Erst- oder Folgeprämie an das tatsächliche Risiko ist ohne gleichzeitige Abgabe der Verzichtserklärung grundsätzlich nicht möglich.

c. Die Berechnung der Prämien erfolgt für jede Vertragsgarantieart gesondert.

Wir verpflichten uns, dem Exporteur für die Herauslegung der Vertragsgarantie(n) marktübliche Avalprämien/-provisionen in Rechnung zu stellen. Bei der Ermittlung der Avalprämie/-provision ist eine auf den Gesamtbetrag der jeweiligen Vertragsgarantie abstellende Risikobetrachtung vorzunehmen und insbesondere zu gewährleisten, dass dem Exporteur eine solche Avalprämie/-provision berechnet wird, die er – bei hypothetischer Betrachtungsweise – ohne die Avalgarantie des Bundes zu zahlen hätte.

Wir können von jeder Avalprämie/-provision, die der Exporteur ab dem Beginn der Haftung des Bundes aus der Avalgarantie an uns zu zahlen hat, eine Fronting-Gebühr von 10 % einbehalten. Vom verbleibenden Betrag steht dem Bund ein Anteil in Höhe der übernommenen Avalgarantiequote zu (im Folgenden „Bundesanteil an der Avalprämie“).

Von vorstehender (Teilungs-) Regelung sind die angemessenen Prämienzahlungen ausgenommen, die der Exporteur für die Übernahme weiterer, von der Avalgarantie des Bundes nicht erfasster Garantiebeträge, wie z.B. für Zinsen, Schadenersatz, Rechtsverfolgungs- oder sonstige Kosten, an uns zahlen musste, es sei denn, dass diese von der Avalgarantie des Bundes ausdrücklich erfasst sind.

2. Wir verpflichten uns gegenüber dem Bund zur Zahlung der Erstprämie up-front bei Fälligkeit.

Wir verpflichten uns darüber hinaus zur up-front Zahlung der dem Bund für die Dauer der Wirksamkeit der Avalgarantie zustehenden Folgeprämien bei deren Fälligkeit.

Erst- und Folgeprämie werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig, sofern die Garantie bereits herausgelegt worden ist. Im Übrigen werden sie zu dem von uns mitgeteilten voraussichtlichen Zeitpunkt der Vertragsgarantiestellung fällig gestellt.

Die Prämienzahlung an den Bund ist in der Währung vorzunehmen, in der wir die Avalprämie vom Exporteur vereinnahmen.

3. Haben wir uns für die vom Bund in Deckung genommene(n) Vertragsgarantie(n) isoliert Sicherheiten bestellen lassen, so sind wir verpflichtet, diese Sicherheiten dem Bund anzuzeigen und sie beim Vorliegen des Sicherungsfalles mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten. Der Bund ist am Verwertungserlös dieser Sicherheit(en) – nach Abzug der sachgemäßen Verwertungskosten, soweit diese nicht im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entstanden sind – pari-passu beteiligt. Nach Vereinnahmung des Verwertungserlöses haben wir den Anteil des Bundes an diesen unverzüglich auszukehren.

4. Teil- und Weiterabtretungen der Ansprüche aus der Avalgarantie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Eine ohne Zustimmung des Bundes erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch bleibt der Bund bei Abtretungen ohne seine Zustimmung berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Garantiesteller zu leisten.
5. Im Falle unserer Inanspruchnahme aus der(n) Vertragsgarantie(n) werden wir beim Exporteur nur insoweit Rückgriff nehmen, als uns der Bund nicht aus der/den Avalgarantie(n) haftet. Darüber hinaus werden wir mit dem Exporteur eine vertragliche Vereinbarung treffen, wonach endgültige Erstattungszahlungen des Bundes an uns unseren Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Exporteur in entsprechender Höhe zum Erlöschen bringen.

Im Falle von Ziffer 3. werden wir den Aufwendungsersatzanspruch noch solange aufrechterhalten, wie dies zur Befriedigung aus den isolierten Sicherheiten erforderlich ist.

6. Die Haftung des Bundes aus der/den Avalgarantie(n) erlischt spätestens zu dem Zeitpunkt und in der Höhe automatisch, wie unsere Haftung aus der(n) Vertragsgarantie(n) ohne vorherige Inanspruchnahme endet. Wir sind verpflichtet, dem Bund das Ende unserer Haftung aus der/den Vertragsgarantien bzw. den aus sonstigen Gründen resultierenden Verzicht auf unsere Ansprüche aus der Avalgarantie unter Verwendung der hierfür vorgesehenen „Verzichtserklärung des Garantiestellers“ spätestens am Ende der Laufzeit einer Vertragsgarantie unverzüglich mitzuteilen.
7. Wir sind verpflichtet, uns bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen wir zur Schadensminderung zu treffen beabsichtigen oder bereits getroffen haben. Als Gefahr erhöhender Umstand gilt insbesondere, dass sich die Vermögenslage oder allgemeine Beurteilung des Exporteurs oder Sicherheitengebers verschlechtert.

Wir werden den Bund unverzüglich über die Verlängerung befristeter Garantien (insbesondere extend-or-pay Aufforderungen) unterrichten.

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel des Garantiestellers